

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 25. Juli 2023,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 25. Juli 2023

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeamtfrau Nicole Schönstein bis 19.45 Uhr, TOP 10
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 23 und 24
Bauhofleiter Rolf Bergmann zu TOP 21
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Matthias Weber, Kommunalkonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau), zu TOP 4
Dr.-Ing. Fred Gresens, Architektenkammer Baden-Württemberg, zu TOP 4

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 17. Juli 2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 19. Juli 2023 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlte als beurlaubt: GR R. Kopfmann (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 8 Personen

Beginn der Sitzung: 19:04 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 3 (Drucksache 194/2023 – Entwicklung des Sanierungsgebietes „Werk A“; Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerumfrage) vom Bürgermeister abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. ~~Entwicklung des Sanierungsgebietes "Werk A";~~ 194/2023
~~Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerumfrage~~
4. Entwicklung des Sanierungsgebietes "Werk A"; 195/2023
Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes zur Gestaltung des Sanierungsgebietes "Werk A"
5. Entwicklung des Sanierungsgebietes "Werk A"; 224/2023
Beauftragung KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH für die Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbes
6. Bebauungsplan "Riedweiden/Sattler-Breite III", Ortsteil Köndringen; 197/2023
- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- Abschluss eines Erschließungsvertrages
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen für die Gemeinde Teningen, Gemarkung Teningen, Gewann "Waldacker" und "Isenen" 198/2023
- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB)
8. Aufstellung des Bebauungsplanes "Rohrlache IV", Ortsteil Teningen 192/2023
(Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
9. Antrag der Firma Biopulver GmbH auf Änderung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung 225/2023

10. Neubau eines Radweges zwischen Landeck und Mundingen - Stellungnahme zur Entwurfsplanung im Zuge der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange - Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Verlegung des Weißbach	228/2023
11. Feuerwehrgerätehaus Teningen; An- und Umbaumaßnahme zur Errichtung einer Schlauchwaschanlage	229/2023
12. Neubau Kindergarten Nimburg; Vergabe des Gewerkes "Malerarbeiten"	177/2023
13. Neubau Kindergarten Nimburg; Vergabe des Gewerkes "Schlosserarbeiten"	178/2023
14. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Heizungsbauarbeiten"	199/2023
15. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Lüftungsbauarbeiten"	200/2023
16. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Sanitärarbeiten"	201/2023
17. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Einbausportgeräte"	205/2023
18. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Trennwandanlage"	211/2023
19. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Prallwände und Geräteraumtore"	212/2023
20. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes "Sportbodenbelag"	213/2023
21. Neu-/Ersatzbeschaffung Hubsteiger Bauhof	238/2023
22. Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Festsetzung der Gebühren	210/2023
23. Fachkräftebindung/-gewinnung in den Kindertageseinrichtungen	216/2023
24. Zweckverband Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau; Rechnungsergebnisse 2018-2021 und Haushaltssatzungen 2020-2022	103/2023
25. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2023	235/2023

- | | |
|---|----------|
| 26. Annahme von Spenden | 232/2023 |
| 27. Bauanträge | 218/2023 |
| 28. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 29. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2023 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

**Entwicklung des Sanierungsgebietes "Werk A";
Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerumfrage
Vorlage: 194/2023**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

4.

**Entwicklung des Sanierungsgebietes "Werk A";
Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes zur Gestaltung des
Sanierungsgebietes "Werk A"
Vorlage: 195/2023**

Die Gemeinde Teningen beabsichtigt, das Gebiet „Werk A“ zu entwickeln. Dies wie auch der weitere Verfahrensablauf wurde am 6. Februar 2022 vom Gemeinderat beschlossen. Für die konzeptionelle Planung der Entwicklung des Baugebiets wird zunächst ein städtebaulicher Wettbewerb vorbereitet. Dieser wird von der Kommunal-Konzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau), die von der Gemeinde

mit der Wettbewerbsbetreuung beauftragt werden soll, durchgeführt, wobei dies Dr. Fred Gresens begleiten wird.

Städtebaulicher Wettbewerb

Zur Einordnung:

Ein städtebaulicher Wettbewerb dient dazu, innovative Lösungen für gestellte Planungsaufgaben zu finden. Grundsätzlich finden diese Wettbewerbe anonym statt. Jeder, der die Zugangsvoraussetzungen (Kompetenz, Berufszulassung) erfüllt, hat die Möglichkeit, an dem Wettbewerb teilzunehmen. Am Ende des Wettbewerbs werden Preisträger gekürt, die auch ein Preisgeld erhalten. Der für Teningen geplante Wettbewerb findet einstufig statt.

Eckpunkte und Daten:

- Dauer eines Wettbewerbsverfahrens: ca. sechs bis acht Monate
- Kosten für den Wettbewerb einschließlich Betreuung und Preisgelder: ca. 120.000 bis 220.000 EUR
- Förderung im Rahmen der Stadterneuerung: 60 %
- Größe Preisrichtergremium: 7 bis 13 Personen + Gäste/Berater
- Preisrichtervorbesprechung ½ Tag
- Kolloquium ½ Tag
- Preisgerichtssitzung 1 Tag

Zusammensetzung Preisgericht / Bewertungsgremium / Preisgerichtssitzung:

Im Rahmen eines nicht offenen Realisierungswettbewerbes muss ein Preisgericht eingesetzt werden, welches sich aus Vertretern der kommunalen Gremien und externen Fachleuten zusammensetzt. Hierbei sind alle Mitglieder (mit Ausnahme der Vertreter) stimmberechtigt. Grundlage der Preisgerichtssitzung ist der Vorprüfbericht, der einen zusammenfassenden Vergleich aller Arbeiten beinhaltet. Daneben können weitere Personen beratend am Preisgericht teilnehmen.

Dem Preisgericht gehören elf Personen an:

Als kommunale Vertreter der Bürgermeister und je ein Vertreter jeder Fraktion sowie sechs externe Fachleute.

Der Wettbewerb wird als nichtoffener, einphasiger Planungswettbewerb ausgeschrieben. Das Verfahren ist anonym (§ 1 Absatz 4 RPW 2013) und wird in deutscher Sprache durchgeführt (§ 5 Nummer 1 Anlage I Nummer 20 RPW 2013).

Wettbewerbsteilnahme (§ 4 Absatz 1 RPW 2013):

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates am Tage der Bekanntmachung zur Führung der Berufsbezeichnung

- Architektin/Architekt,
 - Stadtplanerin/Stadtplaner,
- berechtigt sind.

Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt ist/sind teilnahmeberechtigt in Berggemeinschaft mit Vertretern der Fachrichtung Architekt/in oder Stadtplaner/in.

Der Wettbewerb wird als städtebaulicher Realisierungswettbewerb durchgeführt. Eine Vergabe eines Planungsauftrags wird zugesagt.

Das Wettbewerbsverfahren ist mit insgesamt zehn Teilnehmern vorgesehen. Als vor-

ab ausgewählte Teilnehmer sollen drei Büros berücksichtigt werden:

- fsp Stadtplanung (Freiburg im Breisgau),
- Böwer Eith Murken Architekten (Freiburg im Breisgau),
- K 9 Architekten (Freiburg im Breisgau).

Die Teilnehmer bewerben sich. Eine beliebige Anzahl an Teilnehmern (Empfehlung etwa zehn) werden zur Wettbewerbsteilnahme aufgefordert. Die Leistung entspricht der eines Vorentwurfes. Der beste Entwurf erhält den Auftrag, hier die Erarbeitung des Bebauungsplanes.

Eckdaten für den städtebaulichen Wettbewerb:

- klimagerechte Quartiersentwicklung,
- klimaneutrale Energieversorgung,
- Nachverdichtung und optimale Flächennutzung,
- sozialer Ausgleich hinsichtlich Baustandards (bezahlbarer Wohnraum; Verhältnis Sozialwohnraum/Eigentumswohnungen),
- zentral örtliche Versorgung (Einzelhandel etc.),
- soziale Funktionen (Schaffung von Begegnungsraum, KiTa, Senioren, nicht kommerzielle Treffpunkte, öffentliche Plätze/ Spielplätze.
- Das städtebauliche Einfügen in die Tektur der umliegenden Bebauung ist zu beachten.

Allgemeine Anforderungen

Gegenstand des Wettbewerbes ist die gestalterische und konzeptionelle Überplanung der bisher gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebietes sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet im Übergang zum bestehenden Gewerbegebiet „Tscheulinstraße/Altmatten“.

Es soll ein Brückenschlag zwischen den Ortsteilen Köndringen und Teningen entstehen. Das Gebiet soll zentrale Versorgungsfunktionen für die gesamte Gemeinde mit ca. 12.000 Einwohnern und den Verflechtungsbereich des Kleinzentrums Teningen erfüllen. Die Bebauung ist den raumordnerischen Anforderungen eines Kleinzentrums in der Randzone des Verdichtungsbereichs anzupassen. Insbesondere vorzusehen sind:

- zentrale Aufenthaltsmöglichkeiten,
- integrierte Nahversorgung,
- Dienstleistungs- und Freizeitangebote,
- nichtkommerzielle Aufenthaltsangebote,
- eine Anbindung an den ÖPNV.

Hierzu wird ein zukunftsweisendes und innovatives städtebauliches Konzept gefordert, das den Versorgungs- und Wohnraumanforderungen und Bedürfnissen verschiedener Bevölkerungs- und Einkommensgruppen gerecht wird und eine qualitative, gut ausgebildete Freiraumstruktur in Verbindung mit einem zeitgemäßen Erschließungskonzept vorsieht. Auf die Ausgestaltung und Qualität der Freiflächen wird besonders Wert gelegt.

Die umliegende Bebauung ist aufzunehmen. Aufgrund der Lärmschutzanforderungen zur Bahn ist eine Bebauung vorzusehen, die diese Funktionen erfüllt.

Es soll ein lebenswertes und sozial ausgewogenes Baugebiet gestaltet werden, dessen Grundstruktur flexibel sein soll, um auf spätere mögliche Anpassungen reagieren zu können. Aus der Problematik der endlichen Verfügbarkeit zukünftiger Bauflächen ergibt sich die Maßgabe eines flächeneffizienten und nachhaltigen Umgangs mit der vorhandenen Fläche. Hierfür ist eine entsprechende städtebauliche Dichte erforderlich, aber auch die Schaffung mehrfach nutzbarer Freiflächen mit hoher Qualität. Im Sinne einer nachhaltigen Ortsentwicklung muss das Baugebiet energieeffizient ausgestaltet sein und Raum für lokale Energieerzeugung bieten. Weiterhin sollen bei der Planung ökologische Aspekte berücksichtigt werden. Dies betrifft zum einen die effektive Nutzung der Flächen, aber auch Fragen zur Nutzung von Solarenergie zur Quartiersversorgung sowie Dach- oder Fassadenbegrünung und Regenwasserbewirtschaftung.

Eine wichtige Fragestellung, die im Rahmen des Wettbewerbes beantwortet werden soll, ist die Maßstäblichkeit der Neubebauung (Verdichtung, Maß der Überbauung). Insgesamt wird eine angemessene Dichte für das Gebiet zur Schaffung von neuem Wohnraum erwartet.

Wohnformen und Vermarktung

Dem Wunsch der Ausloberin nach individueller Gestaltung bzw. Vermeidung monostrukturierter Wohngebiete soll durch die Vermarktung der Grundstücke entsprechend Rechnung getragen werden. Ziel der Gemeinde ist es, die Vergabe der eigenen Grundstücke in Form von sog. Konzeptvergaben zu ermöglichen. Es sollen verschiedene Wohnformen und Bautypologien für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt werden. Hierbei sollen auch neue gemischte Arbeits- und Wohnmodelle Berücksichtigung finden. Das Neubaugebiet soll einer angemessenen sozialen Durchmischung der zukünftigen Bewohner/-innen gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund werden Bebauungs- und Erschließungsstrukturen favorisiert, die insgesamt eine flexible Nutzung und besondere Bau- und Wohnformen ermöglichen (z.B. Baugruppen, genossenschaftliches Wohnen und/oder Generationenwohnen). Ein besonderer Fokus soll auf die Umsetzung von bezahlbarem Wohnungsbau bzw. geförderten Wohnungsbau gelegt werden. Wichtig sind auch Angebote, die das Quartiersleben fördern können.

Kommunale Nutzung

Als Platzhalter für künftige kommunale Nutzungen ist im Planungsgebiet eine Gemeinbedarfsfläche für ein Quartierszentrum/KiTa vorzusehen.

Erschließung / Mobilität / ÖPNV

Leitmotiv der inneren Erschließung soll die Schaffung eines Gebietes mit hoher Aufenthaltsqualität sein.

Es soll ein nachhaltiges Verkehrskonzept entwickelt werden mit dem Ziel, den nicht motorisierten Verkehr und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern und zu unterstützen.

Von den Bearbeitern werden Aussagen zur Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz und zur inneren Erschließung erwartet.

Das Baugebiet soll für den ÖPNV erschlossen werden. Der nahe gelegene Bahnhof ist einzubeziehen.

Mit den Planungen sollen innovative Mobilitätskonzepte gefördert werden. Die Ausloberin wünscht eine hohe Qualität an wohnungsnahen Freiräumen.

Energieversorgung/Fernwärme

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Zielsetzungen zum Klimaschutz soll ein energetisch vorbildliches Baugebiet entstehen mit einer stimmigen Kombination energieeffizienter Gebäudestandards und der Nutzung regenerativer Energien mit dem Ziel einer Klimaneutralität. Die Ausloberin erwartet innovative Energiekonzepte.

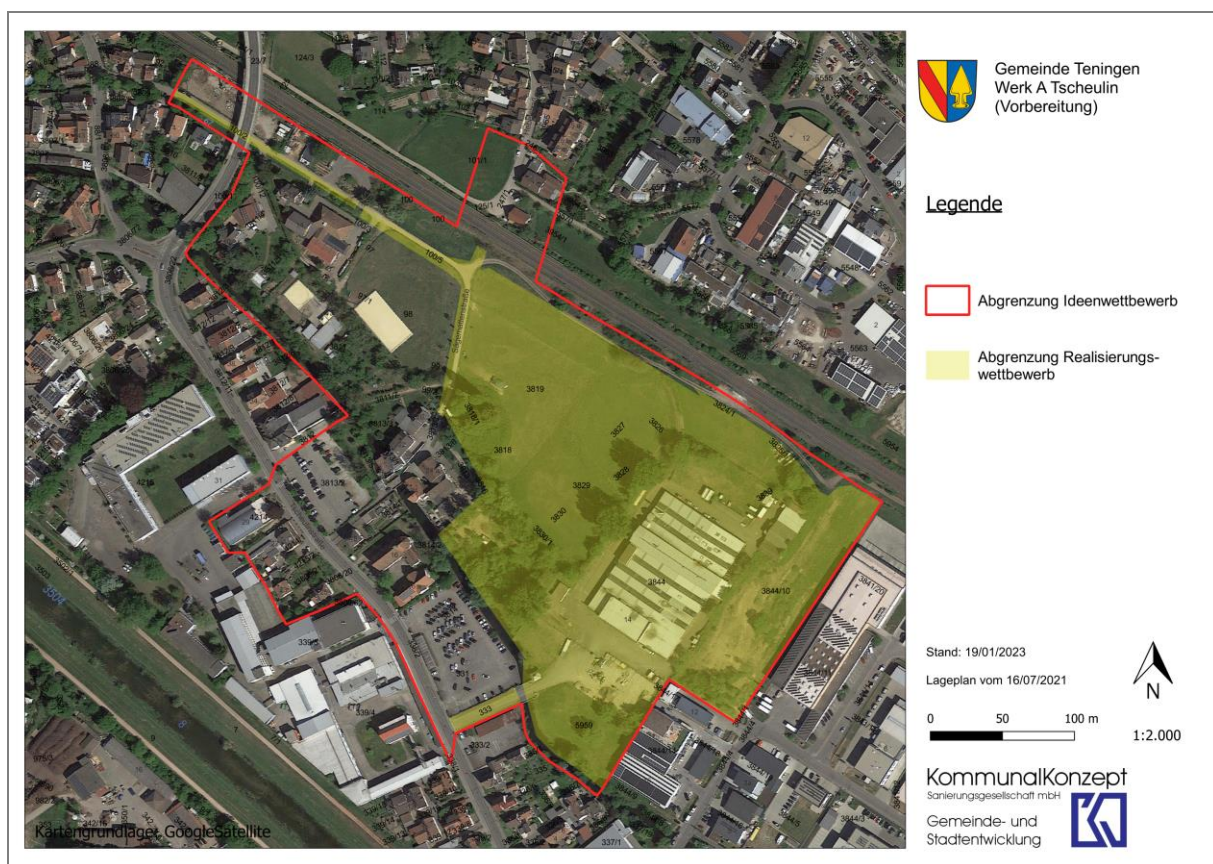
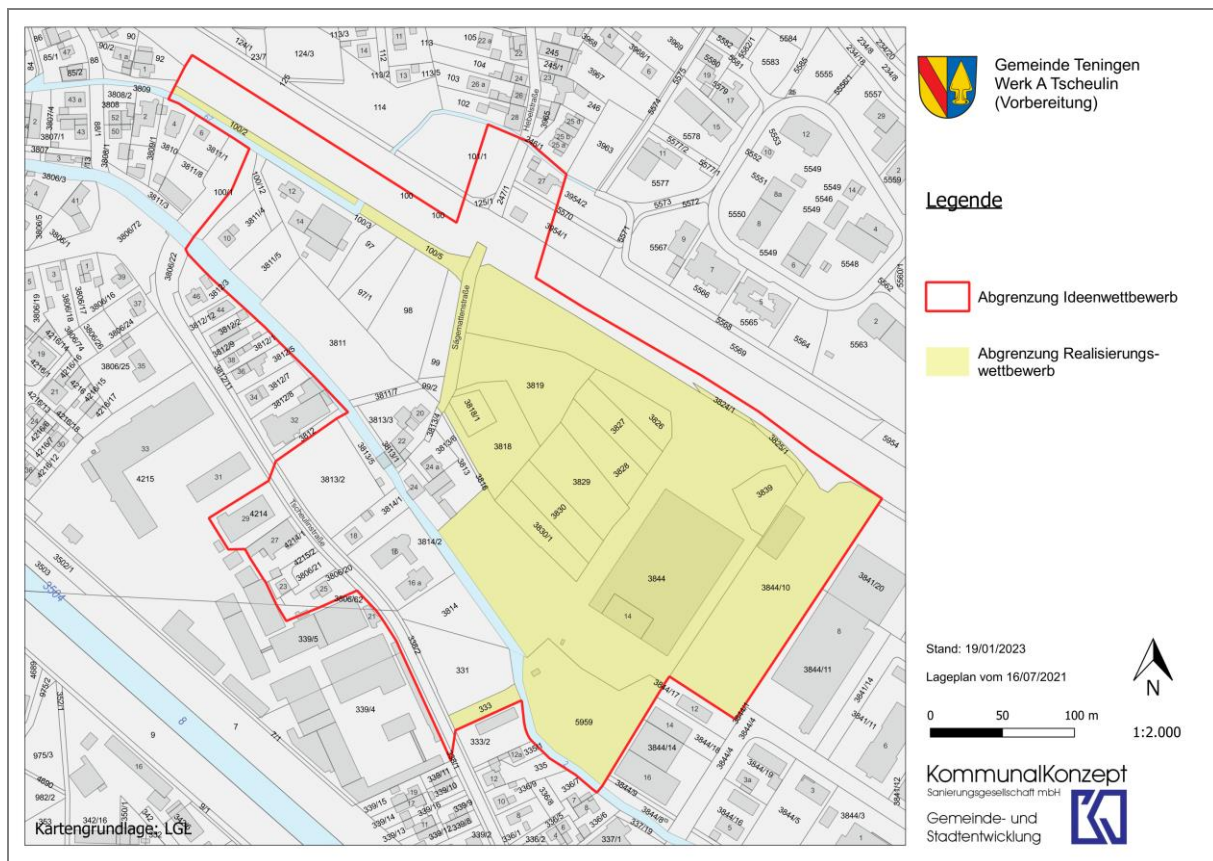
Eine zentrale Energieversorgung über einen Anschluss an ein Fernwärmesystem soll möglich sein.

Lärmschutz

Nördlich des geplanten Baugebietes verläuft das Schienennetz der Deutschen Bahn AG (DB). Die vorhandene Trasse ist eine der zentralen Nord-Süd-Verbindungen in Deutschland und stark frequentiert. Im Wettbewerbsgebiet ist von erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) auszugehen; ein Lärmschutz ist zwingend erforderlich. Im Rahmen der Entwurfsplanung sind deshalb Vorschläge zu machen, wie auf die Lärmsituation mit passiven und aktiven Maßnahmen reagiert werden kann.

Zeitlicher Ablauf

Grundsatzbeschluss Gemeinderat:	2023
Erstellung Auslobung (Aufgabenstellung)	Sommer 2023
Wettbewerbsbekanntmachung	II. Halbjahr 2023
Auswahl der Teilnehmer	
Verabschiedung Auslobung durch Gemeinderat und Preisgericht	II. Halbjahr 2023
Ausgabe der Auslobung an Teilnehmer	II. Halbjahr 2023
Bearbeitungszeit Teilnehmer	I. Quartal 2024
Vorprüfung	II. Quartal 2024
Preisgerichtssitzung	II. Quartal 2024



Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat teils abweichend vom Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes für den Bereich „Werk A“ entsprechend den dargestellten Festlegungen für das im Plan abgegrenzte Gebiet.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die Besetzung des Preisgerichtes mit den vorgeschlagenen Personen und den Beratern, Gästen und Sachverständigen.**
 - kommunale Vertreter:
 - Bürgermeister
 - je ein Vertreter jeder Fraktion (FWV, SPD, CDU, UB/ÖDP)
 - als Berater/Gäste/Sachverständige ohne Stimmrecht:
 - je ein Vertreter der Gruppierungen FDP und BVT
 - Bauverwaltung: Herr Kaltenbach, Frau Kretz
 - Klima/Energie: Frau Stackler
 - Erschließung: ein Vertreter der Firma Fichtner

Die Namen werden der Verwaltung seitens der Fraktionen bzw. Gruppierungen bis zum 1. September 2023 mitgeteilt.

5.

Entwicklung des Sanierungsgebietes "Werk A":

Beauftragung KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH für die Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbes

Vorlage: 224/2023

Für die Betreuung eines nicht offenen Planungswettbewerbes für den Bereich „Werk A/Brückenschlag“ wurde von der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH ein entsprechendes Angebot eingeholt.

Gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass für diese Maßnahme mit bis zu zehn Teilnehmern (davon drei gesetzte) ein Realisierungswettbewerb durchgeführt wird. Das Angebot beinhaltet die Betreuung des Realisierungswettbewerbes von der Erstellung des Auslobungstextes bis zur Entscheidung des Preisgerichtes entsprechend dem Leistungsbild.

Als regional ansässiges Unternehmen bietet KommunalKonzept den großen Vorteil der kurzen Wege, regionale Verwurzelung sowie Präsenz mit langjähriger Erfahrung beim Thema Wettbewerbsbetreuung sowie in der städtebaulichen Erneuerung.

Folgendes Leistungs- und Honorarangebot wurden unterbreitet:

Durchführung und Betreuung eines nicht offenen Planungswettbewerbes

a) Leistungskatalog nicht offener Planungswettbewerb

Wettbewerbsbekanntmachung mit Veröffentlichung mit EU-Formblatt

Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Teilnehmer

Planungswettbewerb Auslobung

- Zusammenstellung der Unterlagen, Fotodokumentation

- Vorbesprechung des Preisgerichts

- Formulierung der Aufgabenstellung

- Abstimmung mit dem Auftraggeber, Abstimmung mit Fachplanern

Organisation

- Einladungen, Bildung des Preisgerichts, Terminierungen

- Versand der Unterlagen (optional mit Modell)

- Ortsbesichtigung, Beantwortung von Rückfragen

Vorprüfung

- Entgegennahme der Arbeiten, Erstellung einer Prüfliste

- Vorprüfung der Arbeiten, Erstellung Vorprüfbericht

Beurteilung

- Teilnahme an einer Sitzung des Preisgerichts mit Vorstellung der Arbeiten

- Erstellung eines Protokolls, Benachrichtigung der Teilnehmer

- Teilnahme an Ausstellungseröffnung zur Vorstellung der Ergebnisse

Optionale Leistungen

- Modellbau: Erstellung von zehn Grundmodellen

- Broschüre Schlusssdokumentation des Wettbewerbsergebnisses

b) Möglicher zeitlicher Ablauf

Grundsatzbeschluss Gemeinderat: 2023

Erstellung Auslobung (Aufgabenstellung) Sommer 2023

Wettbewerbsbekanntmachung II. Halbjahr 2023

Auswahl der Teilnehmer

Verabschiedung Auslobung

durch Gemeinderat und Preisgericht II. Halbjahr 2023

Ausgabe der Auslobung an Teilnehmer II. Halbjahr 2023

Bearbeitungszeit Teilnehmer I. Quartal 2024

Vorprüfung II. Quartal 2024

Preisgerichtssitzung II. Quartal 2024

c) Honorar

Die vollumfängliche Beratungsleistung wurde pauschal mit 33.000 EUR (netto) angeboten.

Im Pauschalpreis enthalten sind - mit Ausnahme der vom Auslober zu übernehmen- den Kosten für Fremdleistungen - alle Nebenkosten bzw. Koordinierungsaufwendungen in den Angebotspreis eingerechnet. Zu den Fremdleistungen gehören auch die Kosten für das Preisgericht (Aufwandsentschädigung). Die jeweils gültige Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, ist zusätzlich zu entrichten.

Die Kosten des Wettbewerbes werden im Rahmen der Städtebauförderung zu 60 % durch das Land übernommen.

Eventuell zu erbringende besondere Leistungen werden, wenn nicht anders vereinbart, entsprechend dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf Grundlage nachfolgender Stundensätze vergütet:

- Projektleiter und gleichgestellte Mitarbeiter 92,00 €
- Projektmitarbeiter 70,00 €
- Schreibkräfte 50,00 €

Diese Stundensätze haben jeweils solange Gültigkeit, bis Kostenänderungen eine Neufestlegung bedingen. Die genannten Stundensätze sind bis zum 31. Dezember 2024 verbindlich. In den Stundensätzen enthalten sind Reise- und Fahrtkosten, Vervielfältigungskosten, Telefon und Porti. Für sonstige Nebenkosten wie Vervielfältigungskosten bis Format DIN A3, Fahrtkosten, Porto- und Telefongebühren wird eine Pauschale in Höhe von 6 % des Nettohonorars vereinbart. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, ist zusätzlich zu entrichten.

Die optionalen Leistungen können, wenn der Wunsch besteht, zusätzlich pauschaliert angeboten werden. Die Betreuungsleistungen werden gemeinsam mit dem Architekturbüro Thomas Thiele (Freiburg) erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH (Freiburg im Breisgau) wird gemäß Angebot vom 22. Juni 2023 zum Angebotspreis von 39.270 EUR (brutto) zuzüglich Nebenkosten zur Betreuung des nicht offenen Planungswettbewerbs für den Bereich „Werk A/Brückenschlag“ beauftragt.

6.

Bebauungsplan "Riedweiden/Sattler-Breite III", Ortsteil Köndringen;

- Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

- Abschluss eines Erschließungsvertrages

Vorlage: 197/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in der öffentlichen Sitzung am 8. April 2014 (Drucksache 526/2014) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riedweiden/Sattler-Breite III“, Ortsteil Köndringen, beschlossen. Das zu entwickelnde Gebiet hat eine Bruttobaufläche von ca. 2,6 ha. Insgesamt handelt es sich um 18 Flurstücke, wovon acht im Privateigentum und zehn im Eigentum der Gemeinde Teningen sind.

In der Sitzung des Gemeinderates am 28. Juli 2015 (Drucksache 758/2015) wurde die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH als Erschließungsträger beauf-

trägt. KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH teilte zwischenzeitlich der Gemeinde Teningen mit, dass sie kurzfristig die weitere Betreuung der Erschließung des Baugebietes „Riedweiden/Sattler-Breite III“ (Köndringen) nicht wiederaufnehmen könne.

Aufgrund des schon sehr lange bestehenden Auftrages aus dem Jahr 2015 war nicht absehbar, dass nun kurzfristig die weitere Umsetzung ansteht. Das Büro teilte mit, dass es aktuell sehr mit Aufgaben eingespannt sei, so dass die Aufgabe nicht mit der zeitlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden könne.

Die Verwaltung hat daraufhin ein Angebot bei der badenovaKonzept angefragt.

Am 21. Januar 2016 fand eine erste Eigentümerversammlung statt. Nach dieser Veranstaltung wurde die Mitwirkungsbereitschaft an der Entwicklung und Erschließung des Gebietes bei den Grundstückseigentümern abgefragt. Die Zustimmungen liegen der Verwaltung bereits vor. Aufgrund der zurückliegenden Zeit und dem geplanten Wechsel des Erschließungsträgers soll diese Abfrage erneut erfolgen.

Die Erschließung von Baugelände ist gemäß Baugesetzbuch Aufgabe der Kommune, sie kann diese Aufgabe durch einen Erschließungsvertrag auf einen Dritten übertragen. Dieser Dritte (Erschließungsträger) verpflichtet sich gegenüber der Kommune zur Herstellung aller zur Erschließung notwendigen Anlagen in einem bestimmten Erschließungsgebiet auf eigene Kosten.

Voraussetzung für die Entwicklung und Erschließung des Gebietes ist der Städtebauliche Vertrag. In diesem Vertrag wird die Risikofreistellung der badenovaKONZEPT durch die Kommune vereinbart. Dadurch kann das Projekt zu kommunalkreditähnlichen Bedingungen finanziert werden. Auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages kann der Erschließungsträger auch weitere städtebauliche Leistungen von der Herstellung der Bauleitpläne bis zur Durchführung der Bodenordnung übernehmen.

Bei der Durchführung eines Erschließungsmodells erwirbt badenovaKONZEPT nur einen Teil oder keine der im Vertragsgebiet gelegenen Grundstücke, stimmt die Ausführung der Erschließung mit der Kommune ab, wird mit den an der Umlegung beteiligten Eigentümern zur angemessenen Kostenbeteiligung für die Herstellung der Erschließungsanlagen eine Kostenerstattungsvereinbarung abschließen und erstellt alle Erschließungsanlagen. Sofern Teilflächen des Vertragsgebiets (Bauplätze, öffentliche Flächen, Erschließungsanlagen) im Eigentum der badenovaKONZEPT sind, werden die Bauplätze in Anlehnung an die kommunalpolitischen Zielsetzungen an Bauwillige veräußert und die Erschließungsanlagen sowie öffentliche Flächen an die Kommune kostenfrei übertragen.

Es wird zwischen folgenden Erschließungsmodellen unterschieden:

- 1) Grundstücke im Vertragsgebiet sind komplett im Eigentum der Kommune (Erschließung auf fremden Flächen)
- 2) Grundstücke im Vertragsgebiet sind im Eigentum der Kommune und/oder im Privateigentum (Erschließung auf fremden Flächen)
- 3) Grundstücke im Vertragsgebiet sind im Eigentum der badenovaKONZEPT und im Privateigentum (Erschließung auf teilweise fremden Flächen)

Gemäß der Ausgangslage handelt es sich um das Erschließungsmodell 2.

Die Kommune möchte die Entwicklung und Erschließung des Baugebietes an einen Erschließungsträger übertragen, der auf der Grundlage eines Städtebaulichen Vertrages mit den Eigentümern eine Kostenerstattungsvereinbarung abschließt, alle erforderlichen Planungsleistungen durch Dritte erstellen lässt, eine Bodenordnung/Umlegung und die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt.

Die Verwaltung schlägt vor, zusammen mit der badenovaKONZEPT die Planungsleistungen erstellen zu lassen, das Bebauungsplanverfahren zu begleiten und die Erschließung umzusetzen. Grundlagen der Leistungsübernahme sind der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages und eines Erschließungsvertrages. Mit den Eigentümern der Flurstücke im Plangebiet werden zur angemessenen Kostenbeteiligung für die Entwicklung des Gebiets (Bebauungsplanverfahren) und für die Herstellung der Erschließungsanlagen angemessene Kostenerstattungsvereinbarungen abgeschlossen. Die abrechenbaren Kosten der badenovaKONZEPT werden im Städtebaulichen Vertrag fest vereinbart.

Leistungen von Dritten

Die Kosten der Planungs- und Ingenieurleistungen (z.B. Bauleitplanung, Ausführungsplanung einschließlich örtlicher Bauüberwachung, Baugrunduntersuchung, Si-GeKo, Umlegung/Bodenordnung etc.), der erforderlichen Gutachterleistungen (z.B. Artenschutz, Lärmgutachten etc.) sowie Leistungen von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Architekten, Kosten für die juristische Begleitung des Projekts etc. werden von der badenovaKONZEPT finanziert. Sie werden Bestandteil der Kalkulation (abrechenbare Kosten).

Honorar des Erschließungsträgers

Die badenovaKONZEPT wird ihren Aufwand für die Durchführung nach dem Angebot vom 10. Mai 2023 festlegen.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Honorarangebot Nr. 2312 vom 10. Mai 2023
- Übersichtsplan Geltungsbereich
- Städtebaulicher Vertrag vom 25. Mai 2023
- Erschließungsvertrag vom 25. Mai 2023

Finanzielle Auswirkungen:

58.500 EUR (netto), 69.615 EUR (brutto)

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages in der Fassung vom 25. Mai 2023 gemäß § 11 BauGB und dem Erschließungsvertrag in der Fassung vom 25. Mai 2023 zwischen der badenovaKONZEPT und der Gemeinde Teningen wird zugestimmt.

7.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen für die Gemeinde Teningen, Gemarkung Teningen, Gewann "Waldacker" und "Isenen"

- Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB)

Vorlage: 198/2023

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen hat eine Laufzeit bis zum Jahre 2020 und wird derzeit überarbeitet. Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Teningen Flächen als gewerbliche Bauflächen ausweisen. Im Rahmen der punktuellen Änderung sollen die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen als gewerbliche Bauflächen zur Ausweisung in das Verfahren mit aufgenommen werden.

Es handelt sich hierbei um die Grundstücke auf Gemarkung Teningen:

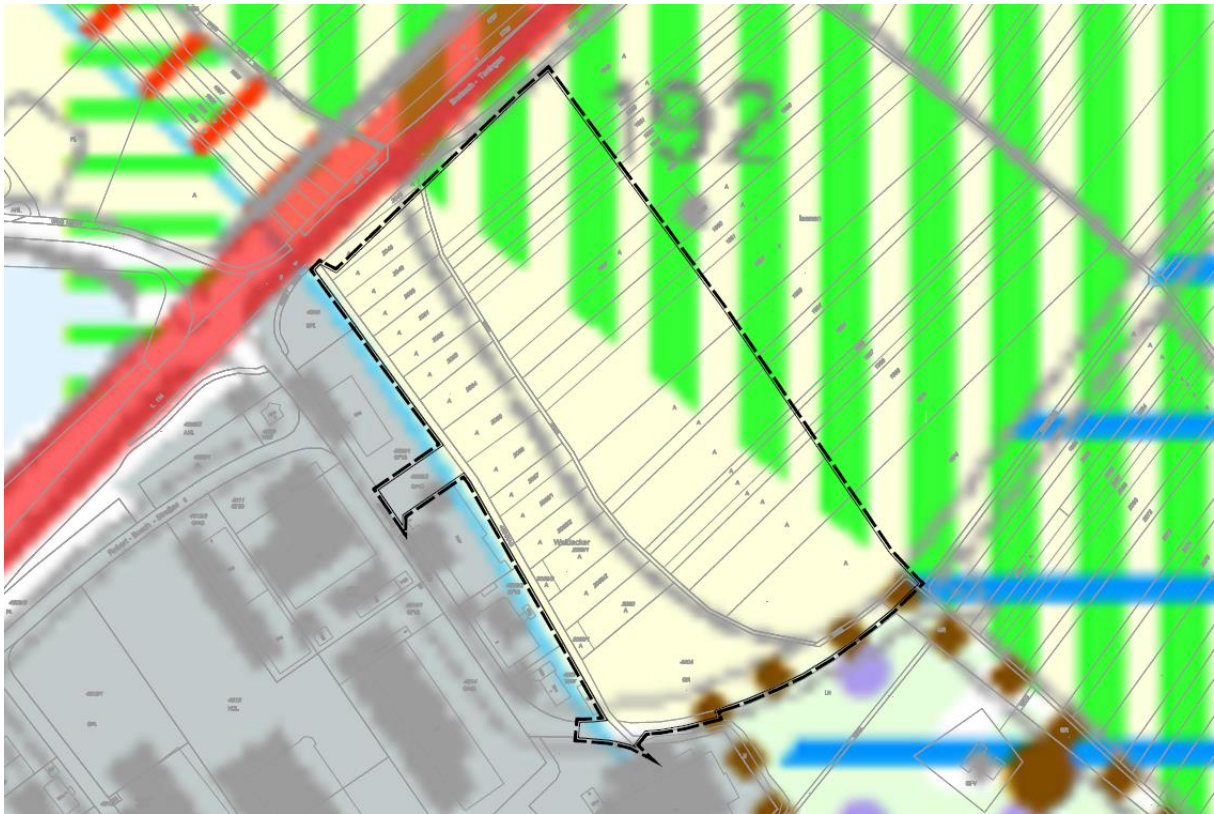
Flst.Nrn. 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058/1, 2058/2, 2059/1, 2059/2, 2059/3, 2060, 2060/1, 4504, 1742, 4/4, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1974, 1975, 1997, 1996

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Teningen in den Gewannen „Waldacker“ und „Isenen“, östlich des bestehenden Baugebietes „Rohrlache I“ und „Rohrlache III“.

Die vorhandenen Gewerbe- und Produktionsbetriebe in Teningen im Bereich „Rohrlache“ benötigen dringend Erweiterungsflächen, um die Standorte und die Arbeitsplätze auch künftig zu sichern bzw. um - auch weitere - Auslagerungen wegen fehlender Gewerbeflächen zu vermeiden. So haben Firmen aus dem Gewerbegebiet „Rohrlache“ dringenden Flächenbedarf zur Standortsicherung angemeldet. Bei der Fortschreibung des Regionalplanes wurde auf Beschluss des Gemeinderats und Initiative der Gemeinde Teningen der Grünzug östlich der Gewerbegebiete „Rohrlache I-III“ zugunsten einer Gewerbeerweiterungsfläche zurückgenommen. Diese Fläche soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan „Rohrlache IV“) für die Gewerbe- und Produktionsbetriebe planungsrechtlich gesichert werden.

Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes Bebauungsplan „Rohrlache IV“ (Tenningen), Geltungsbereich mit Darstellung Regionalplan:



2. Vorbereitende Bauleitplanung

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Damit die Gewerbeflächen zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, soll der Flächennutzungsplan vorab punktuell im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden, d.h. dass das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Rohrlache IV“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes [Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Flächen (G)“] zeitgleich durchgeführt werden. Das Plangebiet schließt sich östlich an die Gewerbegebiete „Rohrlache I-III“ an.

Auszug Flächennutzungsplan:



Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen Planungsmittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	11	7	3

beschlossen, die Vertreter in der Verbandsversammlung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen zu verpflichten, dem Beschluss der Änderung des Flächennutzungsplanes für folgende Planungsänderungen zuzustimmen:

Umwandlung der „Flächen für Landwirtschaft“ in der Gemeinde Teningen, Gemarkung Teningen, Bereich „Rohrlache“, Gewanne „Waldacker“ und „Isenen“ in „Gewerbliche Bauflächen (G)“.

Gemeinderat Trautmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

8.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Rohrlache IV", Ortsteil Teningen (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

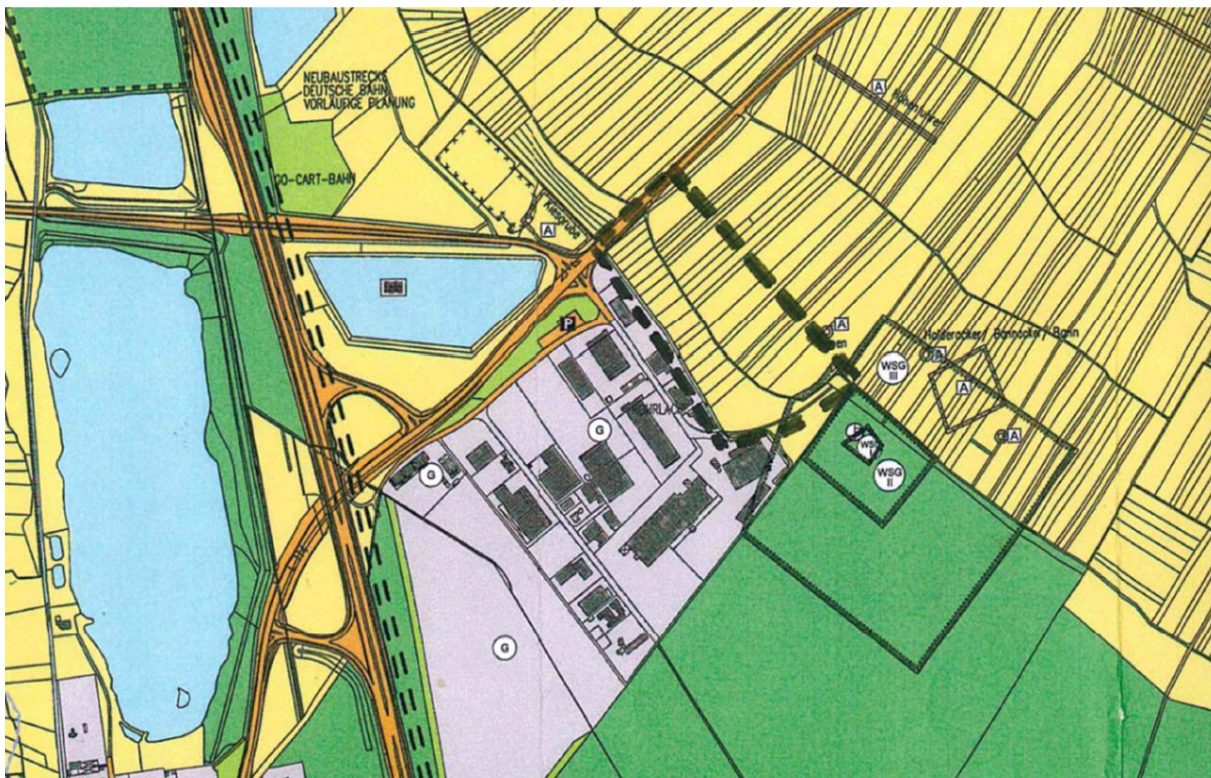
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 192/2023

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Rohrlache IV“ ist die steigende Nachfrage an Gewerbeflächen verschiedener bereits in Teningen angesiedelter Unternehmen. Anhand der am 27. Juni 2023 in öffentlicher Sitzung (Drucksache 191/2023) vorgestellten Machbarkeitsstudie wurde der Geltungsbereich des Baugebietes „Rohrlache IV“ gewählt. Auf einer Gesamtfläche von 7,9 Hektar sollen nordöstlich an das Gebiet „Rohrlache I“ angrenzende, dringend benötigte Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Die angedachten Flächen sind bisher nicht überplant. Um für die Fläche Baurecht zu schaffen, bedarf es somit der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Im Flächennutzungsplan sind die im Geltungsbereich dargestellten Grundstücke als landwirtschaftliche Fläche vorgesehen:



Daher muss ein Parallelverfahren durchgeführt werden, um den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern (s. Drucksache 198/2023).

Im Regionalplan ist angrenzend an den Geltungsbereich ein regionaler Grünzug festgelegt. Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass im Zuge der nicht parzellengenauen Festlegung seitens des Regionalplans keine Hindernisse bestehen.

Aufgrund der Lage, der vorhandenen Erschließung über die Gottlieb-Daimler-Straße sowie der Größe des Gebiets wäre das Gebiet für eine Entwicklung sehr gut geeignet.

Mit dem Bebauungsplan „Rohrlache IV“ sollen folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- Deckung der Grundstücksnachfrage nach gewerblichen Grundstücken
- Sicherung einer geordneten Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung sowie der ökologischen Aspekte
- Festsetzungen von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung

Verfahren

Die Bebauungsplanerstellung soll im Regelverfahren aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan ist zu ändern. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Rohrlache IV“.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rohrlache IV“
- Auszug aus dem Regionalplan
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen ausreichend Planungsmittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	11	8	2

den Aufstellungsbeschluss zur Neufassung des Bebauungsplans „Rohrlache IV“, Gemarkung Teningen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie der örtlichen Bauvorschriften gefasst.



Gemeinderat Trautmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

9.

Antrag der Firma Biopulver GmbH auf Änderung der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung **Vorlage: 225/2023**

Die Biopulver GmbH betreibt auf der Grundlage einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Datum vom 30. Juni 2017 eine Anlage zur Herstellung von getrockneten Produkten aus einer Lösung oder Suspension durch ein Sprühtrocknungsverfahren für die Lebensmittel- und Babynahrungsindustrie. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag beantragt die Firma Biopulver GmbH die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. In den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist der Antrag auf Baugenehmigung nach Landesbauordnung für den Um- und Erweiterungsbau verschiedener Anlagenkomponenten sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Wassergesetz (WG) und die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bisher genehmigt ist eine Sprühtrocknungsanlage für Ziegenmilch, Milch und Molke sowie Hefemilchverarbeitung mit einer Kapazität von max. 160 t/Tag auf den Grundstücken Flst.Nrn. 4506/2 und 4506/3 der Gemarkung Teningen (Gottlieb-Daimler-Straße 3).

Antragsgegenstand der Änderungen

1. Reduzierung der genehmigten Kapazität zur Herstellung von Milchpulver von 160 t/Tag auf 100 t/Tag;
2. Entfall der genehmigten Herstellung von getrockneter Hefe;
3. Integration der Wetmix-Anlage in die genehmigte Anlage mit einer Kapazität von 100 t/Tag.

In die vorhandene Anlage zur Milchverarbeitung, Sprühtrocknung und Abfüllung in Big Bags und 25 Kilo Säcke soll eine sog. Wetmix-Anlage durch Pulver (Maltodextrin, Laktose, Stärke, Mineralstoffe, Vitamine) und Pflanzenözugabe laut Rezeptur zu einer Sprühlösung gemischt und dann getrocknet.

Die Produktion von Milchpulver und Wetmix wird alternierend mit bis zu 100 % von einem Produkt gefahren oder sämtliche Kombinationen dazwischen. Maximal 100 t/Tag Gesamtproduktion dürfen nicht überschritten werden.

Durch die Umstellung auf die Wetmix-Produktion wird im Vergleich zur Milchpulverherstellung weniger Abwasser (Schmutzwasser) anfallen. Nach Prüfung durch die Gemeinde Teningen kann diese Abwassermenge über die Schmutzwasserkanalisation und das Pumpwerk „Rohrlache“ zur Kläranlage abtransportiert werden, sofern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Biopulver GmbH und der Gemeinde Teningen die technischen und wirtschaftlich/finanziellen Rahmenbedingungen für das gesamte Abwasser-Mengen-Thema geregelt werden.

Das dem Antrag beiliegende Geruchsprognosegutachten kommt zum Ergebnis, dass aufgrund des zukünftigen Verzichts auf die Produktion von Hefepulver deutlich geringere Geruchsemissionen in der Umgebung zu erwarten sind. Das schallschutztechnische Gutachten, das die Antragstellerin vorlegt, kommt zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sowohl im Tag- als auch im Nachzeitraum eingehalten werden können.

Sonstige Emissionen wie z.B. elektromagnetische Felder, Erschütterungen oder Licht gehen von der Anlage nicht aus.

In der im Jahr 2017 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Milchpulverwerks wurde der Firma Biopulver die Behandlung von 80 cbm Abwasser pro Tag in ihren Anlagen genehmigt. In einer parallel dazu erteilten Einleitungserlaubnis der Gemeinde wurde ihr dementsprechend die Einleitung von 80 cbm/d in das kommunale Abwassernetz genehmigt.

Der Firma Biopulver hat in dem Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Einleitung von 2,78 l/s, 10 m³/h bzw. max. 240 m³/Tag Abwasser in das öffentliche Kanalnetz beantragt. Für die Standortsicherung der Firma Biopulver ist die Genehmigung einer höheren zulässigen Einleitungsmenge erforderlich. Parallel hierzu ist eine Einleitungserlaubnis der Gemeinde für die Einleitung von 240 cbm/d in das kommunale Abwassernetz erforderlich. Hierzu enthält die öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine Übergangsregelung und die Voraussetzungen für eine dauerhafte Einleitung in das öffentliche Kanalnetz (hier bzgl. einer Aufdimensionierung der Abwasserdruckleitung zwischen dem Gewerbegebiet „Rohrlache I“ zu dem Kernort Teningen).

Finanzielle Auswirkungen:

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Biopulver GmbH und der Gemeinde Teningen, über den gesondert beraten und beschlossen wird, werden die

technischen und wirtschaftlich/finanziellen Rahmenbedingungen für die Einleitung einer höheren Abwassermenge in die Kanalisation der Gemeinde geregelt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Dem Antrag der Firma Biopulver GmbH vom 10. März 2023 auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit integriertem Antrag auf Baugenehmigung und Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wird seitens der Gemeinde Teningen zugestimmt.

Gemeinderat Bernhard Engler war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

10.

Neubau eines Radweges zwischen Landeck und Mundingen

- **Stellungnahme zur Entwurfsplanung im Zuge der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange**
- **Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Verlegung des Weißbach**

Vorlage: 228/2023

Der Landkreis Emmendingen plant den Bau eines kombinierten Geh- und Radweges größtenteils in Form eines kombinierten Zweirichtungsradweges entlang der K 5136 zwischen Mundingen und Landeck. Der aktuelle Stand des Projektes wurde am 20. Dezember 2022 im Gemeinderat vorgestellt.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange liegt der Gemeinde Teningen die Entwurfsplanung des Projektes vor. Ebenfalls liegt der Gemeinde Teningen der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung auf die notwendige Verlegung eines Gewässers im Rahmen der Geh- und Radwegebaues vor.

Inhaltlich ergeben sich im Bereich der Gemarkung Köndringen keine Änderungen zu der in der Sitzung vom 20. Dezember 2022 vorgestellten Planung. Aus Sicht der Verwaltung bestehen daher sowohl gegen die Entwurfsplanung des Projektes als auch gegen den wasserrechtlichen Antrag keine Einwendungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Projekt trägt der Landkreis Emmendingen als Vorhabenträger.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	1

Folgendes beschlossen:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen stimmt der Entwurfsplanung für den geplanten Geh- und Radweg zwischen Landeck und Mündingen zu. Der Einmündungsbereich auf die Freiämter Straße ist so zu gestalten, dass ausfahrende Radfahrer/innen nicht auf die Fahrbahn ausweichen müssen.
- b) Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen stimmt der beantragten Plangenehmigung zur Verlegung des Weißbaches zu.

Gemeinderat Gasser begründete seine Enthaltung mit seinem Unmut über die Streckenführung.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Die Gemeinderäte Britta Endres und Bernhard Engler waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Feuerwehrgerätehaus Teningen;

An- und Umbaumaßnahme zur Errichtung einer Schlauchwaschanlage

Vorlage: 229/2023

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt die Feuerwehr die Ausführung einer Schlauchwaschanlage. Die bisher durchgeführte Praxis unter Nutzung des Schlauchturms für die Schlauchtrocknung ist arbeitsschutzrechtlich nicht mehr zulässig und wirtschaftlichen Betriebsabläufen nicht mehr tragbar.

Für die Baumaßnahme wurde eine Entwurfsplanung mit Baueingabeplanung erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2023 wurden 290.000 EUR für die Um-/Anbaumaßnahme bereitgestellt. Die berechneten Kosten belaufen sich auf ca. 401.000 EUR inkl. Schlauch-Kompaktwaschanlage.

Gemeinderat Bader stellte den Antrag, zunächst die Abtragung bzw. den Rückbau des Schlauchturmes zu prüfen. Diesem Antrag hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	1	2

zugestimmt.

Über den Vorschlag des Technischen Ausschusses, die An- und Umbaumaßnahmen zur Errichtung einer Schlauchwaschanlage zur Umsetzung zu bringen, wurde daraufhin nicht mehr abgestimmt.

12.

Neubau Kindergarten Nimburg;
Vergabe des Gewerkes "Malerarbeiten"
Vorlage: 177/2023

Das Gewerk „Malerarbeiten“ zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen drei Angebote ein, die alle zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten. Die Firma B. Sope GmbH (Schallstadt) ging mit der Angebotssumme von 73.308,17 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot überschreitet das bereitgestellte Budget um 30 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Malerarbeiten“ wird zur Auftragssumme von 73.308,17 EUR (brutto) an die Firma B. Sope GmbH (Schallstadt) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

13.

Neubau Kindergarten Nimburg;
Vergabe des Gewerkes "Schlosserarbeiten"
Vorlage: 178/2023

Das Gewerk „Schlosserarbeiten“ zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen zwei Angebote ein, die beide zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten. Die Firma Belle AG (Wyhl) ging mit der Angebotssumme von 131.300,74 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot überschreitet das bereitgestellte Budget um 36 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Schlosserarbeiten“ wird zur Auftragssumme von 131.300,74 EUR (brutto) an die Firma Belle AG (Wyhl) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

14.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;
Vergabe des Gewerkes "Heizungsbauarbeiten"
Vorlage: 199/2023

Das Gewerk „Heizungsbauarbeiten“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen drei Angebote ein, die alle zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten.

Die Firma Fleig (Breisach am Rhein) ging mit der Angebotssumme von 193.552,23 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot unterschreitet das bereitgestellte Budget um 15 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Heizungsbauarbeiten“ wird zur Auftragssumme von 193.552,23 EUR (brutto) an die Firma Fleig (Breisach am Rhein) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

15.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;
Vergabe des Gewerkes "Lüftungsbauarbeiten"
Vorlage: 200/2023

Das Gewerk „Lüftungsbauarbeiten“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen drei Angebote ein, die alle zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten.

Die Firma Lachmann (Kenzingen) ging mit der Angebotssumme von 119.061,52 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel

wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot unterschreitet das bereitgestellte Budget um 12 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Lüftungsbauarbeiten“ wird zur Auftragssumme von 119.061,52 EUR (brutto) an die Firma Lachmann (Kenzingen) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

16.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;

Vergabe des Gewerkes "Sanitärarbeiten"

Vorlage: 201/2023

Das Gewerk „Sanitärarbeiten“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen drei Angebote ein, die alle zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten.

Die Firma Fleig (Breisach am Rhein) ging mit der Angebotssumme von 239.951,97 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preispiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot überschreitet das bereitgestellte Budget um 4 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Sanitärarbeiten“ wird zur Auftragssumme von 239.951,97 EUR (brutto) an die Firma Fleig (Breisach am Rhein) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

17.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;
Vergabe des Gewerkes "Einbausportgeräte"
Vorlage: 205/2023

Das Gewerk „Einbausportgeräte“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU vergeben. Es ging ein Angebot ein, das zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnte.

Die Firma BENZ Turngerätefabrik GmbH & Co. KG (Winnenden) ging mit der Angebotssumme von 193.694,73 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot überschreitet das bereitgestellte Budget um 7 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Einbausportgeräte“ wird zur Auftragssumme von 193.694,73 EUR (brutto) an die Firma BENZ GmbH & Co. KG (Winnenden) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

18.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;
Vergabe des Gewerkes "Trennwandanlage"
Vorlage: 211/2023

Das Gewerk „Trennwandanlage“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen vier Angebote ein, die alle zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten.

Die Firma Mobilo GmbH (Wuppertal) ging mit der Angebotssumme von 50.575 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot überschreitet das bereitgestellte Budget um 34 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Trennwandanlage“ wird zur Auftragssumme von 50.575 EUR (brutto) an die Firma Mobilo GmbH (Wuppertal) vergeben.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

19.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;
Vergabe des Gewerkes "Prallwände und Geräteraumtore"
Vorlage: 212/2023

Das Gewerk „Prallwände und Geräteraumtore“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen drei Angebote ein, die alle zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten.

Die Firma VHB Vereinigte Holzbaubetriebe (Woringen) ging mit der Angebotssumme von 243.523,39 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssumme überschreitet das bereitgestellte Budget um 50 %. Die Preissteigerung wurde ausführlich erläutert.

Die in diesem Zusammenhang von Gemeinderat Schmidt erfragte Kostenübersicht bzw. -entwicklung sowohl zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen als auch zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg wurde ihm vom Bürgermeister zugesagt.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	2	2

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Prallwände und Geräteraumtore“ wird zur Auftragssumme von 243.523,39 EUR (brutto) an die Firma VHB Vereinigte Holzbaubetriebe (Woringen) vergeben.

20.

Ersatzneubau Sporthalle Köndringen;
Vergabe des Gewerkes "Sportbodenbelag"
Vorlage: 213/2023

Das Gewerk „Sportbodenbelag“ zum Ersatzneubau der Sporthalle im Ortsteil Köndringen wurde europaweit im offenen Verfahren nach VOB/A-EU ausgeschrieben. Es gingen vier Angebote ein, von denen drei zum Bieterwettbewerb zugelassen werden konnten.

Die Firma SBS Sportbodensysteme (Osnabrück) ging mit der Angebotssumme von 146.535,41 EUR (brutto) als annehmbarster Bieter aus dem Bieterwettbewerb hervor. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssumme unterschreitet das zur Verfügung gestellte Budget um 19 %.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Gewerk „Sportbodenbelag“ wird zur Auftragssumme von 146.535,41 EUR (brutto) an die Firma SBS Sportbodensysteme (Osnabrück) vergeben.

21.

Neu-/Ersatzbeschaffung Hubsteiger Bauhof
Vorlage: 238/2023

Der Hubsteiger des Bauhofes hat zuletzt aufgrund festgestellter Betriebssicherheitsmängel keine UVV-Prüfbescheinigung mehr erhalten. Sowohl der 16 Meter lange Teleskoparm als auch alle Hydraulikschläuche am Teleskoparm müssten ausgetauscht werden. Es wurden diesbezüglich drei Varianten geprüft:

1. Reparatur: Eine Grobkostenschätzung für die umfangreichen Reparaturen am Hubsteiger beläuft sich auf vorläufig 20.000 EUR.
2. Ersatzbeschaffung: Die Kosten für einen Hubsteiger mit 16 m Teleskoparm (vergleichbarer Fahrzeugtyp und vergleichbarer Ausführung) belaufen sich auf etwa 69.000 EUR.
3. Neuanschaffung: Die Kosten für einen Hubsteiger mit 18 m Teleskoparm belaufen sich auf etwa 77.350 EUR.

Im Falle einer Neuanschaffung empfiehlt der Bauhofleiter einen Hubsteiger mit 18 m Teleskoparm zu wählen, um in Zukunft die höheren Gebäude und Bäume besser erreichen zu können. Mit dem derzeitigen Hubsteiger mit 16 m Teleskoparm kommt das Gerät bereits heute je nach Gebäude oder Baum an die Grenze der Leistungsfähigkeit.

Die Ausstattung des Bauhofes in der Gemeinde Teningen mit einem Hubsteiger ist von hoher Bedeutung. Insbesondere bei kurzfristigen Einsätzen nach Stürmen kommt es ohne eigenen und funktionsfähigen Hubsteiger zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Der Hubsteiger kommt nach Sturmereignissen z.B. zum Einsatz, um Gefahren durch lockere Ziegeln, abgebrochene Äste oder umgestürzte Bäume zu beheben. Ausschlaggebend ist in diesen Fällen auch die kurzfristige Verfügbarkeit des Gerätes, denn nach Sturm- oder Unwetterereignissen ist die Nachfrage nach Mietgeräten sehr hoch. Außerdem ist der Hubsteiger während der Baumpflegesaison fast täglich im Einsatz.

Im Falle einer Neuanschaffung ist zu beachten, dass ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Hubsteiger zu reparieren und Mittel für eine Neuanschaffung im Haushaltsjahr 2024 einzuplanen. Im Anschluss kann geprüft werden, ob bei einer Neuanschaffung der alte Hubsteiger in Zahlung gegeben werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen Mittel in Höhe von 20.000 EUR für die Anschaffung eines Lastenrades zur Verfügung. Das von der Stadt Freiburg genutzte und am Bauhof getestete Lastenrad ist nicht mehr lieferbar bzw. wird aufgrund der Fusion der Herstellerfirma mit einem anderen Hersteller nicht mehr gebaut. Deshalb müssen neue Modelle getestet werden, so dass die bereitgestellten Mittel in 2023 nicht abfließen werden und somit zur Finanzierung der Hubsteiger-Reparatur herangezogen werden können.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	2

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Hubsteiger des Bauhofes reparieren zu lassen. Die Mittel von 20.000 EUR werden hierfür entsprechend dem Deckungsvorschlag zur Verfügung gestellt.

Über die definitive Mittelbereitstellung für die Neuanschaffung eines Hubsteigers soll im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 entschieden werden.

22.

Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und Festsetzung der Gebühren

Vorlage: 210/2023

Die Kommunen sind bei drohender Obdachlosigkeit nach den Vorschriften des Polizeigesetzes (§§ 1,3 PolG) verpflichtet, diese Personen unterzubringen. Dies geschieht in der Regel durch eine öffentlich-rechtliche Einweisungsverfügung, wodurch kein privatrechtliches Mietverhältnis entsteht. Eine Satzung über die Benutzung von

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften bietet der Verwaltung in vielen Angelegenheiten Rechtssicherheit und konkreteren Handlungsraum.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung die Firma Heyder + Partner (Leipzig) im Januar 2023 mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Einrichtungen der Flüchtlings- und Obdachlosenunterbringung der Gemeinde Teningen beauftragt. Die entsprechenden Arbeiten wurden unter kommunalrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Baden-Württemberg bilden die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte.

Bei der Kalkulation wurden folgende sieben Einrichtungen berücksichtigt:
Am Sportfeld 2a, Am Sportfeld 8 (beide Ortsteil Köndringen), Am Oelebuck 1 (Ortsteil Heimbach), Holzhauser Straße 5 (Ortsteil Bottingen), Waldstraße 4a, Bottinger Straße 31 und Carl-Benz-Straße 3 (alle Ortsteil Nimburg).
Die einzelnen Aufwendungen je Einrichtung wurden zusammengefasst und durch die gesamten Bemessungsgrundlagen (Belegungsmonate gewichtet) geteilt, so dass sich ein einheitlicher Gebührensatz für alle Einrichtungen ergibt.

Die Berechnung ergab eine Benutzungsgebühr pro Person (inklusive Betriebskosten) in Höhe von 259,18 EUR/Monat.

Die komplette Gebührenkalkulation vom 29. Juni 2023 wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Die seit 1. Dezember 2022 festgelegten Nutzungsentschädigungen betragen 195 EUR/Erwachsene und 117 EUR/Kind bzw. schwerbehinderter Person.

Aufgrund der Umstellung von Einweisungsverfügungen, Rücksprache mit den zuständigen Behörden wie Jobcenter und Kreissozialamt einschließlich deren Prüfung sollte die neue Satzung zum 1. September 2023 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Sollbelegung aller sieben Einrichtungen mit insgesamt 97 Personen ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen in Höhe von 301.685,52 EUR (derzeitige Belegung 74 Personen = 230.151,84 EUR).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt beschlossen und die Benutzungsgebühr pro Person auf Basis der Gebührenkalkulation auf 259,18 Euro/Monat festgesetzt.

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 25. Juli 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 25. Juli 2023 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Teningen beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Teningen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Teningen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (2) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 3 dienen der vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benut-

zung zugewiesen werden.

§ 4 **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) *Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung verfügt. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.*
- (2) *Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.*
- (3) *Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn sich der Benutzer eine andere Unterkunft beschafft hat, oder wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft*
 - 1. nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht,*
 - 2. ein Monat nicht mehr bewohnt,*
 - 3. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder*
 - 4. sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.*

§ 5 **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) *Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.*
- (2) *Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den eingewiesenen Personen zu unterschreiben.*
- (3) *Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Teningen vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.*
- (4) *Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte bedarf der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er*

1. *in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.*
 2. *die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;*
 3. *ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;*
 4. *ein Tier in der Unterkunft halten will;*
 5. *in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will;*
 6. *Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen möchte.*
- (5) *Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.*
 - (6) *Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.*
 - (7) *Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.*
 - (8) *Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Teningen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Teningen diese auf Kosten des Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).*
 - (9) *Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung zu erreichen.*

§ 6

Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und (falls möglich) nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten.

§ 7

Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde Teningen verwaltete Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn
1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Teningen und dem Vermieter beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
 4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
 6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden;
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;
 8. dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
 9. die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z.B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut);
 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Umzugskosten, die sich aus einer verfügten Umsetzung nach Abs. 1 ergeben, trägt die Gemeinde Teningen, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der Benutzer nicht zu vertreten hat.
- (3) Kommt ein Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit

geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 8

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.*
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.*
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf dessen Kosten beseitigen lassen.*
- (4) Die Instandhaltung der zugewiesenen Unterkünfte obliegt der Gemeinde bzw. bei von Dritten angemieteten Wohnungen dem Vermieter.*
- (5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.*

§ 9

Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.*
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Gemeinde besondere Hausordnungen erlassen.*
- (3) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.*

§ 10

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, sowohl die Ersatzschlüssel als auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.*

- (2) *Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.*

§ 11

Verwertung zurückgelassener Sachen

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 12

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) *Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.*
- (2) *Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.*

§ 13

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) *Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.*
- (2) *Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.*

§ 14

Verwaltungszwang

Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. Ehepartner und Haushaltsangehörige), die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden und diese gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist die Gebührenkalkulation vom 29. Juni 2023.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Nebenkosten beträgt für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte pro Person und Kalendermonat 259,18 EUR.

§ 17

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 18

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Bei der Berechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 3 vollständig zu entrichten.

§ 19

Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Kautions ist zu Beginn des Benutzungsverhältnisses bei der Gemeinde zu hinterlegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Teningen, 25. Juli 2023

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

23.

Fachkräftebindung/-gewinnung in den Kindertageseinrichtungen **Vorlage: 216/2023**

Der seit Jahren stetig zunehmende Fachkräftemangel hat gerade im aktuellen Kindergartenjahr sowohl das Personal als auch die Eltern vor größte Herausforderungen gestellt. In Teilen mussten sogar Betreuungszeiten massiv gekürzt werden. Die Personalsuche gestaltet sich noch immer sehr schwierig. Die Stellschrauben für die Träger als Arbeitgeber sind unter anderem durch finanzielle Rahmenbedingungen eingeschränkt.

Gemäß den zwischen der Gemeinde Teningen und den Trägern der Teninger Kindertageseinrichtungen geschlossenen Verträgen über den Betrieb und die Förderung der Kindertageseinrichtungen erhalten die Träger gemeindliche Zuschüsse zu den Betriebsausgaben, also den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie den Verwaltungskosten. Steuerfreie Arbeitgebersachleistungen zählen allerdings nicht dazu, sondern sind freiwillige Leis-

tungen. Deren Bezuschussung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nicht vertraglich vorgesehen.

Den Trägern soll nun durch eine Anerkennung der freiwilligen, nicht gesetzlich vorgeschriebenen, steuerfreien Arbeitgebersachleistungen bis zum Betrag von 50 Euro pro Monat und Mitarbeitender bzw. Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben werden, Maßnahmen für die Gewinnung und die Bindung von Fachkräften umzusetzen. Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung sowie die Ausgestaltung der Sachleistungen obliegt allein den Trägern. Die Arbeitgebersachleistungen sollen aus Gleichbehandlungsgründen allen Mitarbeitenden einer Einrichtung gewährt werden können, also auch den nichtpädagogischen Mitarbeitenden. Bei einem Trägertreffen am 22. Juni 2023 wurden als gewünschte Maßnahmen vor allem Hansefit sowie Tank- und Einkaufsgutscheine für das Personal genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei voller Ausschöpfung des Steuerfreibetrags von 50 Euro pro Monat und einer Personenanzahl von aktuell 122 Beschäftigten in allen Kindertageseinrichtungen der kirchlichen und freien Träger würde dies theoretisch Gesamtkosten in Höhe von maximal rund 73.000 Euro pro Jahr verursachen.

Die real erwarteten finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde liegen allerdings darunter, da nur der gemeindliche Zuschuss im Rahmen der Betriebskosten gewährt wird. Die Bezuschussung der kirchlichen Kindergartenträger erfolgt gemäß vertraglicher Vereinbarung, die der freien Träger gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12. März 2019.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Sachkostenzuschüsse i.d.R. nicht voll ausgeschöpft werden.

Nach ersten Rückmeldungen von Seiten der Träger ist davon auszugehen, dass der ausgeschöpfte monatliche Steuerfreibetrag voraussichtlich eher zwischen 30 und 35 Euro liegen wird. Somit werden Gesamtkosten von voraussichtlich rund 51.000 Euro pro Jahr erwartet. Grob geschätzt würde dann der Anteil der Gemeinde bei rund 46.000 Euro pro Jahr liegen.

Im Jahr 2023 sind die Kosten anteilig ab der Einführung zu berücksichtigen, ab dem Jahr 2024 ist die volle finanzielle Auswirkung zu beachten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen erkennt die freiwilligen Arbeitgebersachleistungen bis zum steuerlichen Freibetrag von monatlich 50 Euro pro Mitarbeitender und Mitarbeitendem als notwendige Betriebskosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung der Träger von Kindertageseinrichtungen an. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Bedingungen nach der entsprechenden Kostenbeteiligungsquote. Die Umsetzung erfolgt ab dem neuen Kindergartenjahr 2023/2024 (ab September 2023).

24.

Zweckverband Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau; Rechnungsergebnisse 2018-2021 und Haushaltssatzungen 2020-2022 Vorlage: 103/2023

Die Verbandsversammlung der Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau hat die Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2021 des Ergebnis- und Finanzhaushalts festgestellt. Die Haushaltssatzungen der Jahre 2020 bis 2022 wurden beschlossen. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil der Gemeinde Teningen (Festsetzung der Verbandsumlage 2019 mit Sachkostenabrechnung 2018) für **2019** beträgt

- für die Volkshochschule 26.537,96 EUR und
- für die Musikschule 36.626,07 EUR.

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt 2019 bereitgestellt.

Der Anteil der Gemeinde Teningen (Festsetzung der Verbandsumlage 2020 mit Sachkostenabrechnung 2019) für **2020** beträgt

- für die Volkshochschule 22.808,02 EUR und
- für die Musikschule 35.638,34 EUR.

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Der Anteil der Gemeinde Teningen (Festsetzung der Verbandsumlage 2021 mit Sachkostenabrechnung 2020) für **2021** beträgt

- für die Volkshochschule 20.018,95 EUR und
- für die Musikschule 36.672,36 EUR.

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt 2021 bereitgestellt.

Der Anteil der Gemeinde Teningen (Festsetzung der Verbandsumlage 2022 mit Sachkostenabrechnung 2021) für **2022** beträgt

- für die Volkshochschule 20.883,76 EUR und
- für die Musikschule 34.801,70 EUR.

Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt 2022 bereitgestellt.

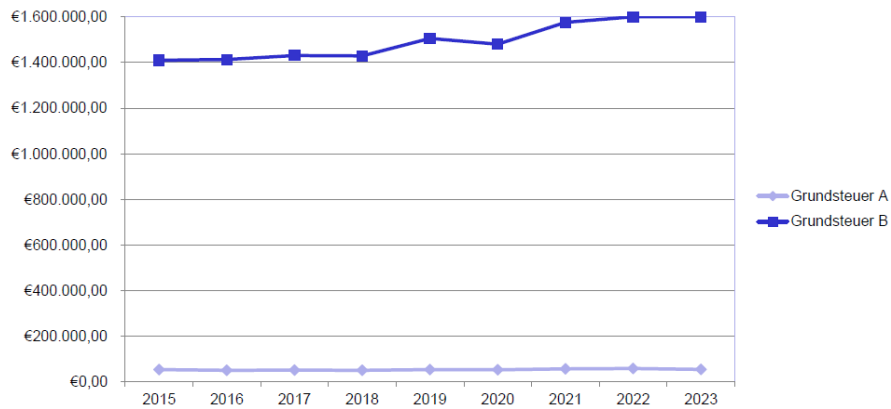
Der Gemeinderat nahm die Rechnungsergebnisse des Zweckverbandes Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau der Jahre 2018 bis 2021 und die Haushaltssatzungen der Jahre 2020 bis 2022 zur Kenntnis.

25.

Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2023 Vorlage: 235/2023

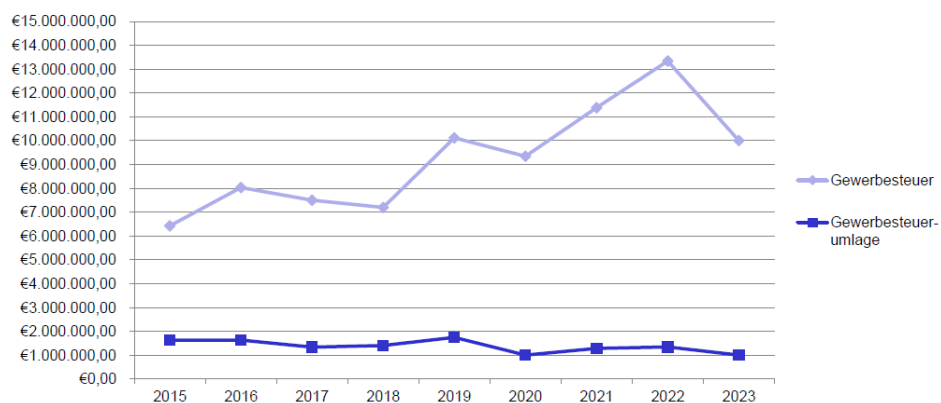
Die aktuelle Haushaltssituation wurde durch die Kämmerin Evelyne Glöckler in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

Entwicklung der Grundsteuer



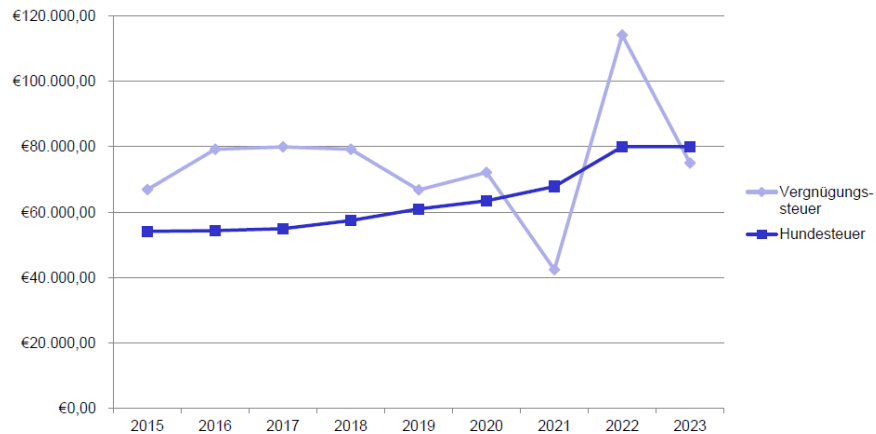
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gesamt
2023	55.000 €	1.600.000 €	1.655.000 €
Hochrechnung	56.665 €	1.656.200 €	1.712.865 €
Differenz	+ 1.665 €	+ 56.200 €	+ 57.865 €

Entwicklung der Gewerbesteuer



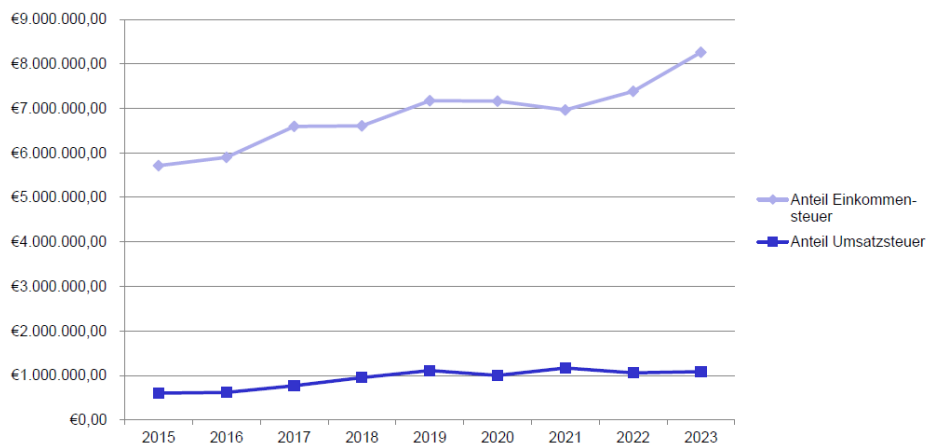
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage	verbleibende Gewerbesteuer vor FAG
2023	10.000.000 €	1.000.000 €	9.000.000 €
Hochrechnung	?		
IST 2022	13,1 Mio. €	1,3 Mio. €	11,8 Mio. €

Vergnügungs- und Hundesteuer



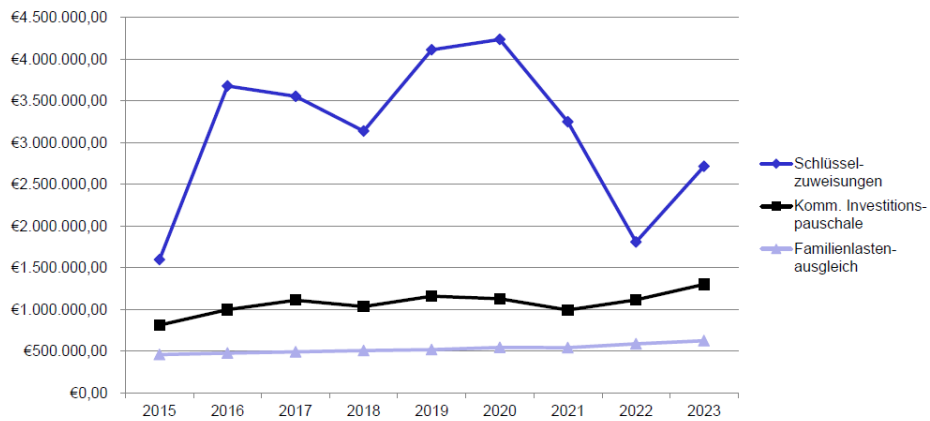
	Vergnügungssteuer	Hundesteuer
2023	75.000 €	80.000 €
Hochrechnung	75.000 €	80.000 €

Entwicklung der Landeszuweisungen



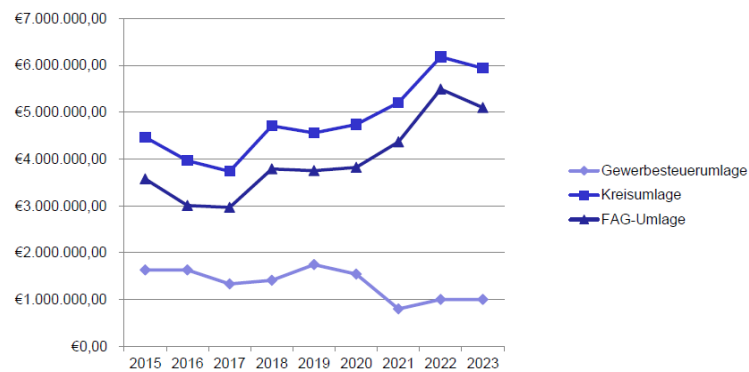
	Anteil Einkommensteuer	Anteil Umsatzsteuer
2023	8.259.343 €	1.082.139 €

Entwicklung der Zuweisungen



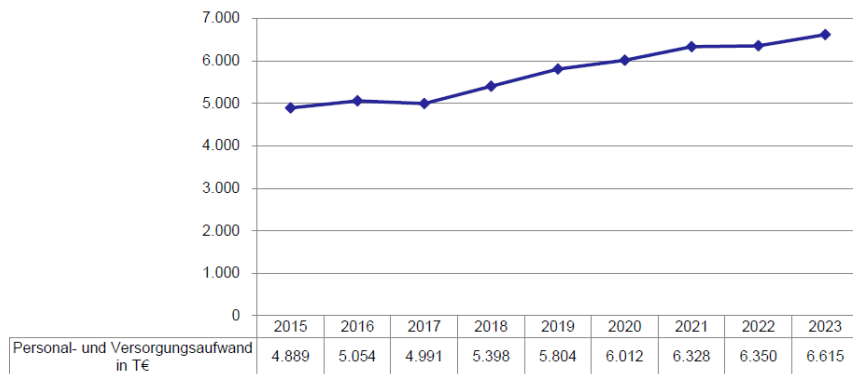
	Schlüsselzuweisungen	Komm. Investitions-pauschale	Familienlasten-ausgleich
2023	2.715.345 €	1.300.100 €	623.486 €

Entwicklung der Umlagen



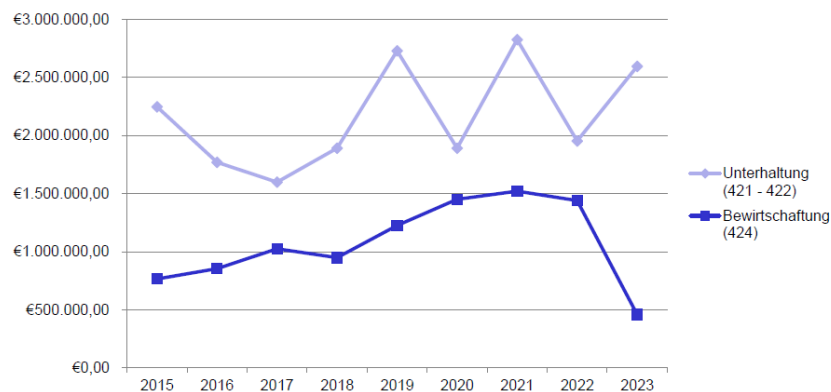
	Gewerbesteuerumlage	Kreisumlage	FAG-Umlage
2023	1.000.000 €	5.935.500 €	5.097.500 €
Hochrechnung	?	5.935.500 €	5.110.610 €

Personal- und Versorgungsaufwand



	Personal- und Versorgungsaufwand
2023	6.614.500 €
Hochrechnung	7.088.115 €
Mehraufwand	+ 473.615 €

Unterhaltung und Bewirtschaftung



	Unterhaltung (421-422)	Bewirtschaftung (424)
2023	2.593.249,00 €	458.750,00 €
Ist Stand: 30.06.2023	603.317,97 €	264.495,20 €
Freie Mittel	1.989.931,03 €	194.254,80 €

Energiekosten

Energieart	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023 Stand 30.06.	Hochrechnung 31.12.2023
Strom	215.404 €	569.800 €	260.157 €	520.314 €
Gas/Nahwärme	282.252 €	1.392.150 €	459.720 €	919.440 €
Gesamt	497.656 €	1.961.950 €	719.877 €	1.439.754 €


**Minderaufwand
522.196 €**

Gesamtergebnishaushalt 2023

	Plan	Hochrechnung
Ordentliche Erträge:	35,89 Mio. €	35,89 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen:	38,77 Mio. €	38,77 Mio. €
↳ Erhöhter Personalaufwand		+ 0,5 Mio. €
↳ Reduzierte Energiekosten		- 0,5 Mio. €
Außerordentliche Aufwendungen:	150.000 €	150.000 €
Gesamtergebnis:	- 3.03 Mio. €	- 3.03 Mio. €

Investiver Bereich 2023

	Plan	Stand 30.06.
Einzahl. aus Investitionstätigkeit	2.420.000 €	194.096 €
Auszahl. aus Investitionstätigkeit	12.318.200 €	3.621.607 €

Kreditaufnahme 2023

Im Haushalt 2023 besteht keine Kreditermächtigung.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

26.

Annahme von Spenden

Vorlage: 232/2023

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Nr.	Empfänger	Zweck lt. Spendenverzeichnis	Tag der Zuwendung	Betrag in EUR
1	Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe	04.06.2023	2.000
2	Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abt. Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	30.06.2023	1.000
				3.000

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

27.

Bauanträge

Vorlage: 218/2023

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen (Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 en bloc, Nr. 4 separat):

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Anbau einer Balkonanlage an bestehendes Wohnhaus, Flst.Nr. 2015, Schluchweg 11, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [einstimmig]
2	Umnutzung einer Malerwerkstätte zu einer Wohneinheit, Flst.Nr. 264, Im Hohland 31, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
3	Errichtung einer Terrassenüberdachung, Flst.Nr. 5076, Am Kindergarten 10, Ortsteil Köndringen; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Binnäcker“	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [einstimmig]
4	Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.Nr. 3741/1, Seeweg 1a, Ortsteil Nimburg; Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Moosbreite“	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Gründung unter dem Mittel der jährlichen Höchstwerte des Grundwassers (MHW) wird die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet. [16 Ja – 3 Nein – 3 Enthaltungen]
5	Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Garage, Flst.Nrn. 4854 und 4855, Am Straßenacker, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Unterschreitung der Mindestsockelhöhe und der Dachform wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet. [einstimmig]
6	Umnutzung einer Scheune zu Wohnraum, Flst.Nr. 77, Stockbrunnenstraße 8, Ortsteil Nimburg; geänderte Planung	Keine Einwendungen. [einstimmig]
7	Feuerwehrgerätehaus Teningen, Umbau und Anbau für die Bereiche Schlauchwäsche, Atemschutzgeräte und Kleiderlager, Flst.Nrn. 3078/1 und 3078/28, Neudorfstraße 40, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Die Anfrage von Gemeinderat Mick in einer früheren Sitzung zu Pflege- und Einbnungsmaßnahmen am Bolzplatz Nimburg wurde durch Bürgermeister Hagenacker entsprechend beantwortet.
- b) Der Bürgermeister informierte über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Basleracker“ der Stadt Kenzingen, Stadtteil Nordweil. Die Belange der Gemeinde Teningen werden durch das geplante Allgemeine Wohngebiet nicht tangiert.
- c) Außerdem informierte der Bürgermeister über die frühzeitige Beteiligung des Gemeindeverwaltungsverbandes March-Umkirch zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Heger-Areal“ der Gemeinde Umkirch. Auch hier werden die Belange der Gemeinde Teningen durch das Vorhaben nicht tangiert.
- d) Der Bürgermeister erläuterte, dass sowohl für den Ersatzneubau der Sporthalle Köndringen als auch für den Umbau bzw. die Erweiterung der ehemaligen neuapostolischen Kirche zur Kinderbetreuungseinrichtung kein Projektbegleitausschuss (PBA) gebildet wurde. Aufgrund der räumlichen Nähe wurde vorgeschlagen, für diese beiden Projekte den bestehenden Projektbegleitausschuss „Schulentwicklung“ einzusetzen, wogegen sich kein Widerspruch regte. Die FWV-Fraktion teilte hierzu mit, dass statt bisher Gemeinderat Ralf Schmidt künftig Gemeinderat Bernhard Engler diesem PBA angehören soll. Die Zusammensetzung seitens des Gemeinderates lautet deshalb wie folgt:

Projektbegleitausschuss (PBA)	
- Schulentwicklung	
- Ersatzneubau Sporthalle Köndringen	
- Umbau/Erweiterung ehem. neuap. Kirche zur KiTa	
Fraktion/Gruppierung	Mitglied
FWV	Engler, Bernhard
SPD	Endres, Britta
CDU	Gasser, Michael
UB/ÖDP	Roser, Annika
FDP	Fischer, Felix
BVT	Wieske, Bernhard

In diesem Zusammenhang wurde auf die erste PBA-Sitzung voraussichtlich am 21. September 2023, um 18.30 Uhr, hingewiesen, bei der das Farb- und Materialkonzept für die Sporthalle vorgestellt werden soll.

- e) Zum Glasfaserausbau im Ortsteil Nimburg teilte der Bürgermeister mit, dass der Baubeginn zwischen 7. und 14. August 2023 geplant sei und der offizielle formale Spatenstich voraussichtlich zwischen dem 20. und 27. August 2023 stattfinden werde, zu dem auch die Fraktionssprecher eingeladen würden. Die Vorstellung des Bauablaufs in den Gremien durch Telekom und Netze BW werde noch terminiert.
- f) Bezüglich der Dachsanierung am David-Kindergarten (Ortsteil Teningen) wurde das Gremium über die erfolgte Prüfung der Photovoltaikpflicht informiert. Nach dem Ergebnis des Fachingenieurbüros ist die südliche Dachseite des Satteldach-Altbaus nach PVPF-VO belegungspflichtig.
- g) Zur Fortführung des Radweges in der Bahnhofstraße von der Einfahrt „Im Hohl-land“ bis zur Hauptstraße gab der Bürgermeister bekannt, dass derzeit der Erwerb einer Grundstücksteilfläche geprüft werde.
- h) Weiter informierte Bürgermeister Hagenacker über die Betreuungszeiten in der KiTa „Hand in Hand“, wonach entgegen des Bedarfsplanungs-Beschlusses für eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) derzeit eine gekürzte Ganztages-Zeit erfolge. Gegen den Vorschlag des Bürgermeisters, die Bedarfsplanung deshalb nicht zu ändern und die gekürzte Ganztagesgruppe (GT) fortzuführen, regte sich seitens des Gremiums kein Widerspruch.
- i) Gemeinderat Dr. Kölblin erkundigte sich mit Hinweis auf eine Veröffentlichung der Stadt Emmendingen in der „Badischen Zeitung“ vom 22. Juli 2023 nach dem Stand des angedachten Gemarkungstausches. Der Bürgermeister teilte hierzu mit, dass ihm bislang keine offizielle Mitteilung seitens der Stadt Emmendingen vorliege.
- j) Gemeinderat Schmidt reichte für die FWV-Fraktion zwei Anträge schriftlich ein:
 - 1) Ausführliche Auflistung des Reparaturstaus und der Renovierungsabsichten in den Kindergärten der Gemeinde sowie Auskunft über den Ablauf der Kommunikation zwischen Kindergartenleitung und Verwaltung in Zusammenhang mit Technikbetreuung und Reparaturen;
 - 2) Überprüfung der Gewährleistung der Wasserversorgung der eigenen Bevölkerung jetzt und zukünftig sowie Ausarbeitung von Maßnahmen zum Wassersparen.
- k) Die Nachfrage von Gemeinderat Dr. Kölblin zum Einladungskreis anlässlich der Verabschiedung von Dieter Sprich als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Sozialstation Stephanus Anfang Juli wird geprüft.

Ende der Sitzung: 21:09 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: